

Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Preetz „Darstellung eines Sondergebietes statt einer gemischten Fläche nördlich der Fußsteigkoppel“

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Ratsversammlung in Ihrer Sitzung am 10. Dezember 2024 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Preetz „Darstellung eines Sondergebietes statt einer gemischten Fläche nördlich der Fußsteigkoppel“ für den Bereich nördlich der Fußsteigkoppel, südlich der Bundesstraße 76 und östlich der Wakendorfer Straße mit Bescheid vom 12.02.2025, Az.: IV524-512.111-57.062 (29.Ä.), nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Bauamt der Stadt Preetz, Zimmer 12/13, Bahnhofstr. 27, 24211 Preetz, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse www.preetz.de/Verwaltung-Politik/Ortsrecht/.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Preetz geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§215 Abs.1 BauGB).

Preetz, den 13.02.2025

(L.S.)

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Tim Brockmann

Anlage: Geltungsbereich 29. Änderung des Flächennutzungsplanes

